

11. Bei dem Vergehen gegen Nr. 2 taucht die Frage auf, ob der **Arbeiter**, der sich § 9 Abs. 1 zuwider beschäftigen läßt, wegen **Teilnahme zu bestrafen** ist. Sie ist zu verneinen. Es liegt ein Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme vor. Denn zur Begehung des Vergehens ist das Zusammenwirken zweier Personen erforderlich. Sie bleibt für den Arbeitnehmer straflos, auch wenn sie sich im Einzelfalle als Anstiftung oder Beihilfe darstellt. Denn Nr. 2 des § 18 regelt die strafrechtlichen Folgen des Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 erschöpfend und stellt ausdrücklich nur die Annahme in Beschäftigung durch den Arbeitgeber unter Strafe, nicht aber den Eintritt in sie, wie auch § 9 Abs. 1 lediglich dem Arbeitgeber die Einstellung des Hilfsdienstpflichtigen verbietet.

12. Strafbar nach Nr. 13 ist nur ein Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse. Verzögerte, wissentlich unwahre oder unvollständige Auskünfte über andere Umstände fallen nicht unter dieses Vergehen.

13. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht ist straflos.

14. Täter der strafbaren Handlungen nach Nr. 3 können nur Hilfsdienstpflichtige, ihre Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sein. Andere Personen sind zur Auskunfterteilung nach § 17 nicht verpflichtet.

Ausführung des Gesetzes.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen¹ bedürfen der Zustimmung eines vom

Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern².

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen³.

1. Die Ausführungsbestimmungen bilden den weiteren Begriff und umfassen auch die Verordnungen. Nur für diese ist die Zustimmung des Reichstagsausschusses erforderlich. Sie schließen sowohl Rechts- wie Verwaltungsverordnungen in sich.

2. Am Ausschuß sind die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis vertreten, nämlich: das Zentrum durch 3, die Sozialdemokraten durch 3, die Nationalliberalen durch 2, die Konservativen durch 2, die Fortschrittliche Volkspartei durch 2 Mitglieder, die Deutsche Fraktion durch 1, die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft durch 1 und die Polen durch 1 Mitglied.

3. Die Ausführungsbestimmungen usw. sind in Abschnitt D dieses Werkes abgedruckt.